

Wettkämpfe

DOK 12.1

Ausgabe Oktober / 2023

1. Einleitung

Die Sport Union Schweiz führt gemäss ihren Statuten ein schweizerisches Sportfest sowie Verbandsmeisterschaften durch und beteiligt sich nach ihren Möglichkeiten an weiteren Wettkämpfen. Das vorliegende Dokument regelt die Bestimmungen der Wettkämpfe.

Inhaltsübersicht:

Kapitel	Seite(n)
1 Einleitung	1
2 Allgemeine Bestimmungen	1
3 Sportfeste	2-3
4 Verbandsmeisterschaften	4
5 Jugendsportfest	5
6 Regionale Jugitage	6
7 Geräteturncup (Getu-Cup)	7
8 Schlussbestimmung	7

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Werbung Wettkampftenus

Erlaubt sind:

- Beschriftungen und Abzeichen, welche die Zugehörigkeit des Vereins verraten (Grösse freigestellt)
- Streifen und Zeichen an Tenues und Sportschuhen, welche die Herstellerfirma verraten
- Werbeaufschriften mit folgenden Maximalgrössen:
Schriftzug: Höhe 8 cm Länge 30 cm
Signet: Höhe 16 cm Länge 30 cm

Nicht erlaubt ist:

- Werbung für Alkohol, Rauchwaren und andere Suchtmittel sowie gegen die menschliche Würde

Es ist zu beachten, dass bei den Fachverbänden die Tenue-Werbung anders geregelt sein kann. Die Vorschriften können beim jeweiligen Fachverband bezogen werden.

2.2. Vergabe von nationalen Wettkämpfen

Alle Organisationen der Sport Union Schweiz können sich für die Durchführung von nationalen Wettkämpfen bewerben. Über die Vergabe entscheidet der Zentralvorstand in Rücksprache mit den zuständigen Personen der Verbandsleitung. Ausgenommen davon sind die regionalen Anlässe, bei welchem die Regionalverbände über die Vergabe entscheiden.

Nach der Vergabe eines nationalen Wettkampfes wird zwischen der Sport Union Schweiz und dem Organisator ein Übergabevertrag erarbeitet, welcher die finanziellen Bedingungen, die zu berücksichtigenden Reglemente, mögliche Sponsorenverträge, die einzuladenden Verbände / Vereine / Personen sowie eine Kontaktperson für die Beratung des Organisators beinhaltet. Der Übergabevertrag ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

3. Sportfeste

3.1. Einleitung

Die Sport Union Schweiz (SUS) organisiert nach Möglichkeit jährlich ein Sportfest. Alle sechs Jahre findet ein Schweizerisches Sportfest statt. In den fünf Jahren dazwischen gibt es ein regionales oder lokales Sportfest. Bei den regionalen Sportfesten ist der Regionalverband verantwortlich. Bei einem lokalen Sportfest vereinbaren der Regionalverband und die Sport Union Schweiz, wer für das Sportfest die Zuständigkeit übernimmt. Bei lokalen Sportfesten sind die Verbandsmeisterschaften optional. Falls die Verbandsmeisterschaften nicht am Sportfest durchgeführt werden, kann die Sport Union Schweiz diese als Anlass einem anderen Veranstalter übertragen (vgl. Kapitel 3).

3.2. Zuständigkeiten

Die nachfolgende Tabelle regelt, für welche Aufgaben der jeweilige Regionalverband (RV) und für welche die Sport Union Schweiz (SUS) zuständig ist.

	CH Sportfest		Regionales Sportfest		Lokales Sportfest Lead SUS		Lokales Sportfest Lead RV	
	RV	SUS	RV	SUS	RV	SUS	RV	SUS
Suche eines Organisators	(X)	X	X			X	X	
Hauptansprechpartner für das OK		X	X			X	X	
Übergabevertrag Sportfest		X	X			X	X	
Unterstützung des OK in der Planung und Umsetzung		X	X			X	X	
Beisitz im OK durch Zentralvorstand		X						
Beisitz in der Technik durch Verbandsleitung oder GS		(X)						
Teilnahme an OK-Sitzungen oder Einforderung Protokolle		X	X			X	X	
Abnahme Wettkampfanlagen vor dem Wettkampfstart		X	X			X	X	
Einforderung von nützlichen Unterlagen vom OK*		X	X			X	X	
Unterstützung Aufgebot & Ausbildung Wertungsrichtende		X		X		X		X
Verbandsfährnich	X		X		X		X	
Übergabevertrag Verbandsmeisterschaften		X		X		(X)		(X)
Ansprechperson für Verbandsmeisterschaften		X		X		(X)		(X)
Unterstützung des OK für Verbandsmeisterschaften		X		X		(X)		(X)
Organisation & Überreichung Wimpel Verbandsmeister		X		X		(X)		(X)
Übergabevertrag STV-Reglemente & Software		X		X		X		X
Erstellung Login für Auswertungssoftware		X		X		X		X
Ansprechperson für Software		X		X		X		X
Reglemente & Weiterentwicklung Wettkämpfe		X		X		X		X

* Statistiken und Berichte pro OK-Ressort, OK-Organigramm sowie Meilensteinplanung

Bei regionalen Sportfesten sowie lokalen Sportfesten mit Verantwortlichkeit beim Regionalverband, stellt der Regionalverband ein Dossier mit den wichtigsten Unterlagen (Statistiken, Organigramm, Meilensteinplanung) zusammen und stellt diese der SUS digital zur Verfügung. Die SUS unterstützt den Regionalverband bei technischen und organisatorischen Fragen und liefert auf Anfrage Statistiken über vergangene Sportfeste.

3.3. Finanzen

Sämtliche Einnahmen aus der Festwirtschaft, den Sponsorings sowie den Festkarten und Startgeldern gehen zu Gunsten des Veranstalters.

Die Festkartenpreise können vom Veranstalter festgelegt werden, müssen für alle Teilnehmenden aber gleich teuer sein. Die SUS empfiehlt einen Festkartenpreis von CHF 40.- pro Person. Der Bezug einer Festkarte ist für alle aktiven Teilnehmenden eines Sportfestes (ausser Bewegungsfest 50+) obligatorisch.

Auch die Startgelder werden vom Veranstalter festgelegt. Diese dürfen unterschiedlich angesetzt werden. Die SUS empfiehlt folgende Startgelder:

- 3-teiliger Sektionswettkampf 120.- / Sektion
- 1-teiliger Sektionswettkampf 50.- / Sektion
- Wahlmehrkampf Einzel 15.- / Person
- Wahlmehrkampf Gruppe 25.- / Gruppe
- 30+ Teamwettkampf 60.- / Gruppe
- Bewegungsfest 50+ 30.- / Person
- Faustball 100.- / Mannschaft
- Netzball 100.- / Mannschaft
- Unihockey 100.- / Mannschaft
- Volleyball 100.- / Mannschaft
- Akrobatikturnen 30.- / Einheit

Sämtliche Kosten für die Durchführung der Sportfeste gehen zu Lasten des Veranstalters, darunter fallen auch die Aufwendungen für die Auszeichnungen (Medaillen, Preise) sowie die Kosten und Aufwendungen (Spesen, Unterkunft, Verpflegung) für die Ressortleitung, die Kontaktperson gemäss Übergabevertrag, die Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. Die Kosten für die besonders gestaltete Sondernummer für das Schweizerische Sportfest als Beilage zum t&s gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Ausschreibung im t&s wird dem Veranstalter nicht verrechnet. Der Festgottesdienst wird ebenfalls vom Organisator finanziert. In welchem Rahmen dieser stattfindet, ist dem Organisator überlassen (z.B. Festzelt, Kirche).

Pro Festkarte aller Sportfeste muss der Veranstalter CHF 10.- an die SUS abgeben. Dies als Anteil an die Reglementsgebühren (CHF 5) sowie die Benutzung der Auswertungssoftware (CHF 5). Externe Sportfestteilnehmende ohne Mitgliedschaft bei SUS oder STV bezahlen einen Aufpreis von CHF 38.-. Die Gebühren und Festkartenabgaben stellt die SUS nach dem Sportfest dem Organisator in Rechnung.

Bei den Verbandsmeisterschaften organisiert und finanziert die Sport Union Schweiz für die Verbandsmeister einen Wimpel. Die weiteren Preise werden durch den Veranstalter organisiert und finanziert.

Bei einem schweizerischen Sportfest trägt die SUS eine Defizitgarantie von 20% bei einem Verlust. Bei einem allfälligen Reingewinn erhält die SUS einen Anteil von 20%. Bei regionalen und lokalen Sportfesten mit Verantwortlichkeit beim Regionalverband entscheidet der Regionalverband über weitere Abgaben sowie einen Verlust-/Gewinnanteil des Regionalverbandes.

3.4. Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zum Sportfest sind in den DOKs 12.5 Kampfrichteranweisungen, 14.11 – 14.61 (Fachsport), 15.1 – 15.51 (Spielsport), 16.1 – 16.27 (Sektionswettkampf), 17.1 – 17.21 (Wahlmehrkampf), 18.1 – 18.13 (Gruppenwettkampf) sowie 19.1 – 19.2 (Teamwettkampf 30+) zu finden. Bei regionalen Sportfesten sind zudem die regionalen Bestimmungen zu beachten.

4. Verbandsmeisterschaften

4.1. Einleitung

Falls die Verbandsmeisterschaften nicht am Sportfest integriert sind, kann die Sport Union Schweiz die Verbandsmeisterschaften als Anlass einem anderen Veranstalter übertragen. Nach Möglichkeit werden die Verbandsmeisterschaften jährlich durchgeführt.

Die SUS-Verbandsmeisterschaften können offen ausgeschrieben werden. Mitglieder anderer Sportverbände können zu gleichen Bedingungen teilnehmen. Die Einladung an Vereine anderer Verbände erfolgt in Absprache zwischen dem OK und der Leitung Sport & Wettkämpfe. Den Verbandsmeistertitel können nur Teams gewinnen, welche namentlich bei der Sport Union Schweiz gemeldet sind.

4.2. Zuständigkeiten

Die Verbandsmeisterschaften werden grundsätzlich von der Sport Union Schweiz betreut. Die Hauptansprechperson für den Veranstalter ist die Sport Union Schweiz. Die Zuständigkeiten werden in der nachfolgenden Tabelle geregelt.

	Verbandsmeisterschaften	
	RV	SUS
Suche eines Organisors		X
Hauptansprechpartner für das OK		X
Übergabevertrag Verbandsmeisterschaften		X
Unterstützung des OK in der Planung und Umsetzung		X
Teilnahme an OK-Sitzungen oder Einforderung Protokolle		X
Abnahme Wettkampfanlagen vor dem Wettkampfstart		X
Einforderung von nützlichen Unterlagen vom OK*		X
Reglemente & Weiterentwicklung Wettkämpfe		X
Organisation & Überreichung Wimpel Verbandsmeister		X

* Statistiken und Berichte pro OK-Ressort, OK-Organigramm sowie Meilensteinplanung

Die SUS liefert auf Anfrage Statistiken über bisherige Verbandsmeisterschaften.

4.3. Finanzen

Sämtliche Einnahmen aus der Festwirtschaft, den Sponsorings sowie den Startgeldern gehen zu Gunsten des Veranstalters. Die Einsatz- und Startgelder kann der Organisator in Rücksprache mit der Sport Union Schweiz festlegen.

Sämtliche Kosten für die Durchführung der Verbandsmeisterschaft geht zu Lasten des Veranstalters, darunter fallen auch die Aufwendungen für die Auszeichnungen (Medaillen, Preise) sowie die Kosten und Aufwendungen (Spesen, Unterkunft, Verpflegung) für die Kontaktperson gemäss Übergabevertrag sowie die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. Die Ausschreibung im t&s wird dem Veranstalter nicht verrechnet.

Die Verbandsmeister erhalten einen Wimpel der Sport Union Schweiz, welcher durch die Sport Union Schweiz organisiert und finanziert wird. Nach Möglichkeit werden diese von der Sport Union Schweiz an der Rangverkündigung persönlich überreicht.

4.4. Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen sind in den entsprechenden Sportarten-Reglementen zu finden: Akrobatikturnen DOK 14.21 – 14.23, Faustball DOK 15.11, Korbball DOK 15.21 – 15.22, Unihockey DOK 15.31, Volleyball DOK 15.41, Netzbball DOK 15.51.

5. Jugendsportfest

5.1. Einleitung

Die Sport Union Schweiz organisiert nach Möglichkeit alle zwei Jahre ein Jugendsportfest.

5.2. Zuständigkeiten

Das Jugendsportfest wird grundsätzlich von der Sport Union Schweiz betreut. Die Hauptansprechperson für den Veranstalter ist die Sport Union Schweiz. Die Zuständigkeiten werden in der nachfolgenden Tabelle geregelt.

	Jugendsportfest	
	RV	SUS
Suche eines Organisators	(X)	X
Hauptansprechpartner für das OK		X
Übergabevertrag Jugendsportfest		X
Unterstützung des OK in der Planung und Umsetzung		X
Beisitz in der Technik durch Verbandsleitung oder GS		X
Teilnahme an OK-Sitzungen oder Einforderung Protokolle		X
Abnahme Wettkampfanlagen vor dem Wettkampfstart		X
Einforderung von nützlichen Unterlagen vom OK*		X
Erstellung Login & Rechnungsstellung Software		X
Ansprechperson für Software		X
Reglement & Weiterentwicklung Wettkämpfe		X

* Statistiken und Berichte pro OK-Ressort, OK-Organigramm sowie Meilensteinplanung

Die SUS liefert auf Anfrage Statistiken über vergangene Jugendsportfeste.

5.3. Finanzen

Sämtliche Einnahmen aus der Festwirtschaft sowie den Startgeldern gehen zu Gunsten des Veranstalters. Die Startgelder werden vom Veranstalter festgelegt, dürfen aber inklusive eines Nachtessens maximal CHF 25 kosten. Sämtliche Einnahmen aus dem Sponsoring des Organisators gehen an den Veranstalter. Sämtliche Kosten für die Durchführung des Jugendsportfestes gehen zu Lasten des Veranstalters. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen und Auslagen der Kontaktperson der SUS (gemäss Übergabevertrag). Die Ausschreibung im t&s wird dem Veranstalter nicht verrechnet. Für die Software (Lizenzgebühr) geht eine Pauschale von 150 CHF plus pro teilnehmendes Kind CHF 1.- an die Sport Union Schweiz.

5.4. Weitere Bestimmungen

Da es sich beim Jugendsportfest um einen neuen Anlass ab 2025 handelt, werden die weiteren Bestimmungen ab 2024 im neuen Reglement Jugendsportfest zu finden sein.

6. Regionale Jugitage

6.1. Einleitung

Die Regionalverbände organisieren nach Möglichkeit jährlich einen regionalen Jugitag.

6.2. Zuständigkeiten

Ein regionaler Jugitag wird grundsätzlich vom jeweiligen Regionalverband betreut. Die Hauptansprechperson für den Veranstalter ist der/die Jugiverantwortliche des Regionalverbandes. Die Zuständigkeiten werden in der nachfolgenden Tabelle geregelt.

	Regionaler Jugitag	
	RV	SUS
Suche eines Veranstalters	X	
Hauptansprechpartner für das OK	X	
Übergabevertrag Jugitag	X	
Unterstützung des OK in der Planung und Umsetzung	X	
Teilnahme an OK-Sitzungen oder Einforderung Protokolle	X	
Abnahme Wettkampfanlagen vor dem Wettkampfstart	X	
Einforderung von nützlichen Unterlagen vom OK*	X	
Erstellung Login & Rechnungsstellung Software		X
Ansprechperson für Software		X
Reglement & Weiterentwicklung Wettkämpfe		X

* Statistiken und Berichte pro OK-Ressort, OK-Organigramm sowie Meilensteinplanung

Bei Jugitagen stellt der Regionalverband ein Dossier mit den wichtigsten Unterlagen (Statistiken, Organigramm, Meilensteinplanung) zusammen und stellt diese der SUS digital zur Verfügung. Die SUS unterstützt bei Jugitagen den Regionalverband bei technischen und organisatorischen Fragen und liefert auf Anfrage Statistiken über vergangene Sportfeste.

6.3. Finanzen

Sämtliche Einnahmen aus der Festwirtschaft, den Sponsorings sowie den Startgeldern gehen zu Gunsten des Veranstalters. Das Startgeld wird vom Regionalverband festgelegt. Sämtliche Kosten für die Durchführung der Jugitage gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Regionalverband kann im Übergabevertrag eine Defizit-/Gewinnngarantie oder eine Abgabe mit dem Veranstalter vereinbaren.

Externe Jugitag-Teilnehmende ohne Mitgliedschaft bei SUS oder STV zahlen einen Aufpreis von CHF 15.-, der an die SUS geht.

Für die Software (Lizenzgebühr) geht eine Pauschale von 150 CHF plus pro teilnehmendes Kind CHF 1.- an die Sport Union Schweiz.

6.4. Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen sind im DOK 13.2 (regionale Jugitage), DOK 13.3 (Wettkampfvorschriften), DOK 13.04 (Wertungstabelle Knaben) und DOK 13.05 (Wertungstabelle Mädchen) zu finden. Zudem sind die Reglemente des entsprechenden Regionalverbandes zu beachten.

7. Geräteturncup (Getu-Cup)

7.1. Einleitung

Die Sport Union Schweiz organisiert nach Möglichkeit jährlich einen Geräteturncup (Getu-Cup).

7.2. Zuständigkeiten

Der Getu-Cup wird grundsätzlich von der Sport Union Schweiz betreut. Die Hauptansprechperson für den Veranstalter ist die Sport Union Schweiz. Die Zuständigkeiten werden in der nachfolgenden Tabelle geregelt.

	Getu-Cup	
	RV	SUS
Suche eines Veranstalters		X
Hauptansprechpartner für das OK		X
Übergabevertrag Geräteturncup		X
Unterstützung des OK in der Planung und Umsetzung		X
Teilnahme an OK-Sitzungen oder Einforderung Protokolle		X
Abnahme Wettkampfanlagen vor dem Wettkampfstart		X
Einforderung von nützlichen Unterlagen vom OK*		X
Reglement & Weiterentwicklung Wettkämpfe		X

* Statistiken und Berichte pro OK-Ressort, OK-Organigramm sowie Meilensteinplanung

Die SUS liefert auf Anfrage Statistiken über bisherige Geräteturncups.

7.3. Finanzen

Sämtliche Einnahmen aus der Festwirtschaft, den Sponsorings sowie den Startgeldern gehen zu Gunsten des Veranstalters. Die Startgelder kann der Organisator in Rücksprache mit der Sport Union Schweiz festlegen. Die Ausschreibung im t&s wird dem Veranstalter nicht verrechnet. Sämtliche Kosten für die Durchführung der Jugitage gehen zu Lasten des Veranstalters. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen und Auslagen der Kontaktperson der SUS (gemäss Übergabevertrag) und die Entschädigung der Wertungsrichtenden gemäss folgendem Ansatz:

- Einsatzpauschale: ganzer Tag = 50 CHF / halber Tag = 30 CHF
- Reisespesen: ÖV-Kosten Hin- & Rückreise 2. Klasse mit Halbtax

Externe Geräteturncup-Teilnehmende ab dem 16. Lebensjahr ohne Mitgliedschaft bei SUS oder STV zahlen einen Aufpreis von CHF 38.-. Bei externen Teilnehmenden unter 16 Jahren ohne Mitgliedschaft bei SUS oder STV beschränkt sich der Aufpreis auf CHF 15.-. Diese zusätzlichen Beiträge gehen an die SUS.

7.4. Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen sind in den DOK 14.11 – 14.13 (Einzelgeräteturnen) zu finden.

8. Schlussbestimmung

Dieses DOK wurde von der Planungskonferenz am 21. Oktober 2023 genehmigt, tritt per sofort in Kraft und ersetzt die früheren DOKs 12.1, 12.3, 12.3 Anhang, 12.4 und 15.1.